

Rechtsverordnung

über die

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

für das Wassergewinnungsgebiet „**Quelle Rüscheid / Im Siebenborn,
Quelle Rüscheid / Waldquelle, Quelle Rüscheid / Am Pumpwerk und
Brunnen Rüscheid**“ in den Gemarkungen
Rüscheid, Thalhausen und Urbach-Überdorf

Landkreis: Kreis Neuwied,

zugunsten der

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen wird für die unter § 2 genannten Wassergewinnungsanlagen der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt in und östlich der Ortslage Rüscheid, hat eine Größe von 257,89 ha und wird durch vier Schutzzonen I, drei Schutzzonen II und eine Schutzzone III gebildet. Das Wasser stammt aus drei Quellen und einem Brunnen, nordöstlich und östlich der Ortslage Rüscheid gelegen. Die beiden oberen Quellen, „Waldquelle“ und Quelle „Im Siebenborn“, befinden sich nordöstlich der Ortslage am oberen Ende eines der beiden Quellarme des Siehrsbaches.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als **Anlage 1** zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:10.000 einen Überblick.
Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (nicht schraffiert),
Zone II	=	Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
Zone III	=	Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert),

Überschneidungsflächen mit WSG Brunnen Kleinmaischeid 1-3. = diagonal kariert.

Die Zonen I und II erstrecken sich auf folgende Bereiche:

Die Zone I – Quelle Rüscheid, Im Siebenborn -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flur 5, Flurstück-Nr. 28/4 und hat eine Größe von 0,10 ha.

Die Zone I – Quelle Rüscheid, Waldquelle -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flur 5, Flurstück-Nrn. 28/4 und 31 und hat eine Größe von 0,13 ha.

Die Zone I – Quelle Rüscheid, Am Pumpwerk -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flur 5, Flurstück-Nrn. 14/1, 14/2, 16/1, 17, 40, 41/16 und hat eine Größe von 0,23 ha.

Die Zone I – Brunnen Rüscheid -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flur 6, Flurstück-Nrn. 11/1, 12/1, 16 und Flur 4, Flurstück-Nr. 4/1 und hat eine Größe von 0,04 ha.

Die Zone II – Quellen Rüscheid, Im Siebenborn und Waldquelle -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flure 4 und 5 und hat eine Größe von 8,87 ha.

Die Zone II – Quelle Rüscheid, Am Pumpwerk -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flure 5 und 6 und hat eine Größe von 12,75 ha.

Die Zone II – Brunnen Rüscheid -

erstreckt sich auf die Gemarkung Rüscheid, Flur 4 und 6, die Gemarkung Thalhausen, Flur 12 und hat eine Größe von 16,89 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkungen Rüscheid, Flure 4-12, Thalhausen, Flur 12, Urbach-Überdorf, Flur 6, Dernbach, Flur 5 und hat eine Größe von 218,88 ha. Die netto Fläche der SZ III des WSG "Brunnen und Quellen Rüscheid 1 - 3" beträgt 218,88 ha, darin enthalten sind die Überlappungsflächen der SZ III mit dem WSG „Br. Kleinmaischeid 1-3“ mit einer Flächengröße von 20,00 ha (4,47 + 15,53 ha).

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:10.000, 1:2.500 und 1:1.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- | | | |
|----------|---|--------------------------------------|
| Zone I | = | Fassungsbereich (blaue Umrandung), |
| Zone II | = | Engere Schutzzone (grüne Umrandung), |
| Zone III | = | Weitere Schutzzone (rote Umrandung), |
- Überschneidungsflächen mit WSG Brunnen Kleinmaischeid 1-3 = diagonal kariert.

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde-
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

und der

- Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

und der

- Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die betroffenen Flurstücke sind im Liegenschaftskataster gekennzeichnet.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen.

- (2) In der Zone I sind jegliche Handlungen verboten, soweit sie nicht dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung dienen insbesondere Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind.
- (3) Bei zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlichen Maßnahmen zur Pflege der Vegetation ist die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln untersagt.
- (4) Zum Betreten der Zone I befugt sind nur Personen, die im Auftrag der Begünstigten handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 4

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) Die Zone II dient dem Schutz vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlagen aufgrund geringer Fließdauer und -strecke erreichen können.
- (2) Die Zone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen.
- (3) In den Zonen II und III sind alle mit dem in den Absätzen 1 und 2 jeweils genannten Schutzzweck nicht zu vereinbarenden Handlungen untersagt. Insbesondere sind die in der **Anlage 2** dieser Verordnung aufgeführten Handlungen nach Maßgabe der dort genannten Schutzbestimmungen verboten oder beschränkt zulässig. Andere Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen zu dulden, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.
- (3) Die Begünstigte hat die Zone I durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einzäunung) gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Darüber hinaus hat die Begünstigte den Verlauf der Schutzzonengrenzen durch Beschilderung zu kennzeichnen.
- (4) Die nach § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen über die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf Verlangen der Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen, soweit sie die Bewirtschaftung von Flächen im Wasserschutzgebiet betreffen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Beschränkungen der §§ 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2 sowie von den Duldungs- und Handlungspflichten des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG).
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.
- (4) Die Befreiung bedarf der Schriftform.

§ 7

Anzeigen

- (1) Soweit eine Handlung nach den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 2 anzuzeigen ist, ist die Anzeige der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Handlung vorzulegen. Der Anzeige sind

die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.

- (2) Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Handlung schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.
- (3) Die Handlung ist von der oberen Wasserbehörde zu untersagen, wenn nachteilige, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Wird die Handlung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf sie in der angezeigten Art und Weise durchgeführt werden.

§ 8

Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Schutzbestimmung nach §§ 3, 4 in Verbindung mit der Anlage 2 und § 7 Abs. 1 oder einer Handlungs- oder Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 5 Abs. 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Wasserbehörde über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz.

§ 12

Überschneidung

Das durch diese RVO festgesetzte WSG für die o.a. Wassergewinnungsanlagen überschneidet sich in zwei Teilbereichen (Gemarkung Dernbach, Flur 5) mit der Schutzzone III des für die Brunnen Kleinmaischeid 1-3 mit Rechtsverordnung vom 27.04.1987 – 56-61-9-4/83 – WBB N013107 – unbefristet festgesetzten Schutzgebietes zugunsten der Verbandsgemeinde Dierdorf.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich die in § 4 für die Schutzzone III dieser RVO aufgeführten Verbote und Beschränkungen, sofern sie weitergehend sind, denen der Schutzzone III für das Wasserschutzgebiet „Brunnen Kleinmaischeid 1-3“ vorgehen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

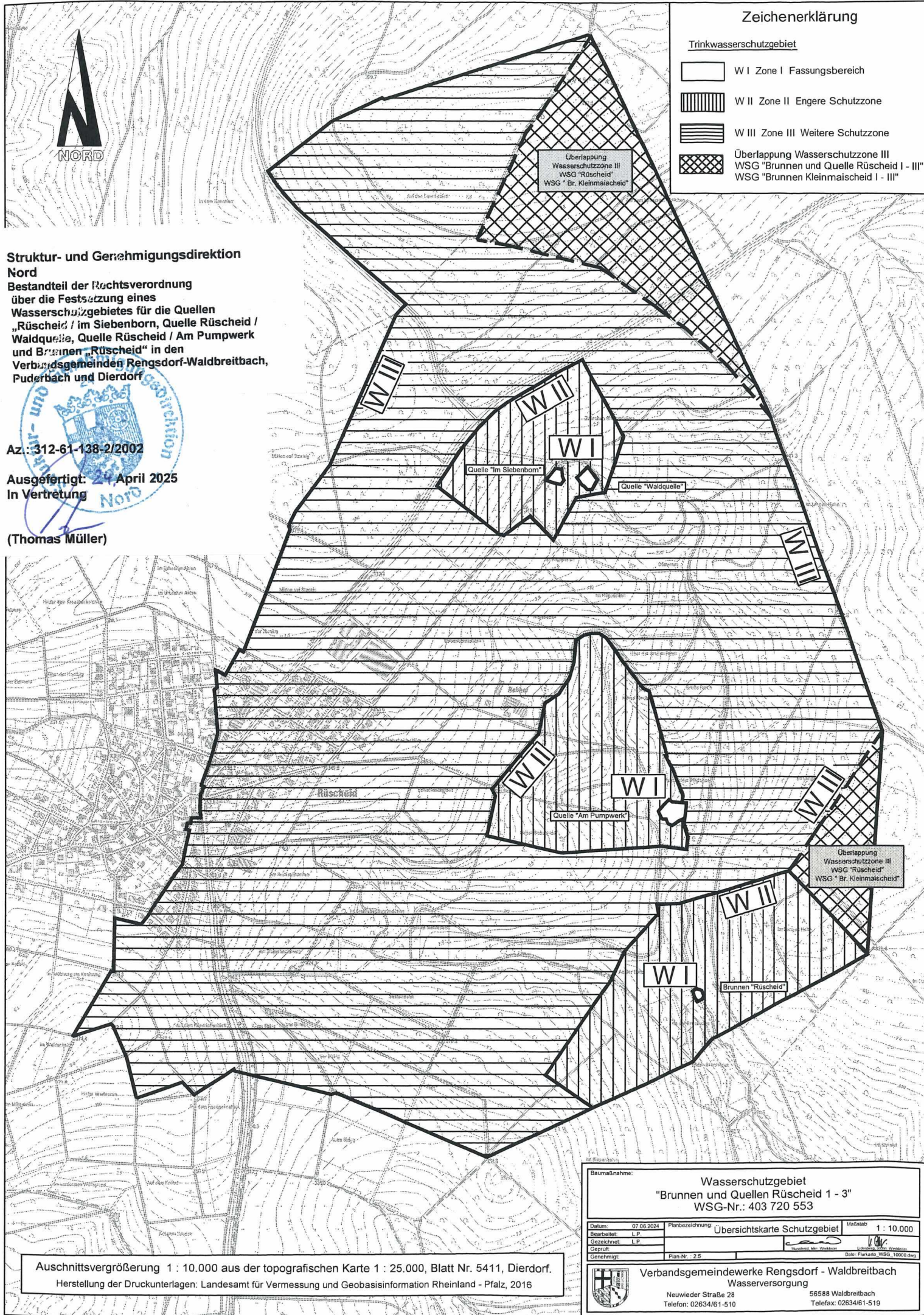
56068 Koblenz, 24. April 2025
Az.: 312-61-138-2/2002

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

In Vertretung

Thomas Müller





Zeichenerklärung

Trinkwasserschutzgebiet

- W I Zone I Fassungsbereich
- W II Zone II Engere Schutzzone
- W III Zone III Weitere Schutzzone
- Überlappung Wasserschutzzone III
WSG "Brunnen und Quelle Rüscheid I - III"
WSG "Brunnen Kleinmaischeid I - III"

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Bestandteil der Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für die Quellen
„Rüscheid“ / im Siebenborn, Quelle Rüscheid /
Waldquelle, Quelle Rüscheid / Am Pumpwerk
und Brunnen „Rüscheid“ in den
Verbandsgemeinden Rengsdorf-Waldbreitbach,
Puderbach und Dierdorf

Az.: 312-61-138-2/2002

Ausgefertigt: 27. April 2025
In Vertretung

(Thomas Müller)

Ausschnittsvergrößerung 1 : 10.000 aus der topografischen Karte 1 : 25.000, Blatt Nr. 5411, Dierdorf.
Herstellung der Druckunterlagen: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland - Pfalz, 2016

Baumaßnahme:		Wasserschutzgebiet "Brunnen und Quellen Rüscheid 1 - 3" WSG-Nr.: 403 720 553	
Datum:	07.06.2024	Planbezeichnung:	Übersichtskarte Schutzgebiet
Bearbeitet:	L.P.	Maßstab:	1 : 10.000
Gezeichnet:	L.P.	Verbandsgemeindewerke Rengsdorf - Waldbreitbach Wasserversorgung	
Geprüft:		Plan-Nr.:	2.5
Genehmigt:		Neuwieder Straße 28 Telefon: 02634/61-510	
		56588 Waldbreitbach Telefax: 02634/61-519	

Anlage 2

Verzeichnis der Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen sind inhaltlich ihrem Hauptanwendungsbereich (Ziffern 1 bis 8) zugeordnet, gelten jedoch gleichermaßen in den jeweils anderen Anwendungsbereichen.

Inhaltsübersicht analog zu Themenabfolge gem. Tabelle 1 des DVGW- Arbeitsblatt W 101:

1. Siedlung und Verkehr
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3. Abwasser, Niederschlagswasser und Drainagewasser
4. Abfall
5. Landwirtschaftliche Nutzung, Garten- und Landschaftsbau, öffentliches Grün, Haus- und Ziergärten, Kleingärten
6. Forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung
7. Bergbau und sonstige Bodeneingriffe
8. Weitere Anlagen und Nutzungen

Die Schutzzone III (Weitere Schutzzone) soll in Anlehnung an das DVGW- Arbeitsblatt W 101, Stand: März 2021, den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, gewährleisten.

Die Schutzzone II (Engere Schutzzone) muss in Anlehnung an das DVGW- Arbeitsblatt W 101, Stand: März 2021, zusätzlich den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlagen aufgrund geringer Fließdauer oder -strecke erreichen können, gewährleisten.

Die Schutzzone I (Fassungsbereich) muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(Formulierungen entsprechen Ziff. 4 DVGW W 101.

Folgt im Anschluss an die Formulierung „und zwar insbesondere“ eine konkrete Aufzählung bestimmter Maßnahmen, so handelt es sich hierbei lediglich um eine beispielhafte, nicht aber um eine abschließende Aufzählung der in der Schutzzone untersagten Maßnahmen. (so OVG Rheinland-Pfalz vom 29. März 2001, 1 A 11786/00. OVG)

Es ist somit möglich, vergleichbare Maßnahmen, die nicht unter einen der aufgezählten Verbotstatbestände zu fassen sind, in der jeweiligen Schutzzone als verboten anzusehen.“)

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.landesrecht.rlp.de" zu finden (Stand: 07.02.2025).

1. Siedlung und Verkehr

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
1.1	Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe	verboten	verboten
1.2	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten	verboten	verboten, soweit nicht 1. die grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole eine mittlere Schutzfunktion aufweisen, und 2. sichergestellt ist, dass 2.a keine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie 2.b keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nutzbare Grundwasserdargebot zu besorgen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der oberen Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.
1.3	Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung.	verboten	verboten, ausgenommen - die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole ist gegeben. Dies ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen. - bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können. Wer eine solche bauliche Anlage errichten will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

1.4	Neu-, Aus- und Umbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen	verboten, ausgenommen - Maßnahmen, die der Verbesserung des Grundwasserschutzes dienen - die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils gültigen Fassung - Neu-, Aus- und Umbau von Feld- und Waldwegen, soweit dieser im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgt	verboten, ausgenommen - Maßnahmen, die der Verbesserung des Grundwasserschutzes dienen - die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils gültigen Fassung - Neu-, Aus- und Umbau von Feld- und Waldwegen, soweit dieser im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgt
1.5	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen und Notabwurfplätze	verboten	verboten
1.6	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagelplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)	verboten	verboten
1.7	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tankstellen	verboten	verboten
1.8	Verwendung von Materialien als Baustoff beim Bau von Anlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadloosigkeit nicht genügen	verboten	verboten

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

1.9	Baustelleneinrichtung einschließlich temporärer Sanitäranlagen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte; Ziffer 2.6 bleibt hiervon unberührt	verbieten	verbieten, ausgenommen Baustelleneinrichtungen, von denen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen können Wer eine solche Baustelleneinrichtung installieren will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
1.10	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen	verbieten	verbieten
1.11	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verbieten	verbieten, ausgenommen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Verkehrsflächen und sonstigen Freilandflächen	verbieten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist	verbieten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
2.1	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen, in denen mit radioaktiven oder erheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen, Kraftwerke)	verboten	verboten
2.2	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung sonstiger Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung oberirdischer Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht
2.3	Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten, ausgenommen: 1. Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf oder zur medizinischen Anwendung 2. bestimmungsgemäßes Verwenden von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe 3. Umgang mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen	verboten, ausgenommen: 1. Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf oder zur medizinischen Anwendung 2. Umgang mit Heizöl für den Hausgebrauch 3. bestimmungsgemäßes Verwenden von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe 4. Umgang mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

		4. sonstiger Umgang mit Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst in der jeweils gültigen Fassung) entspricht 5. der Einsatz von Streusalz	5. sonstiger Umgang mit Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst in der jeweils gültigen Fassung) entspricht 6. der Einsatz von Streusalz
2.4	Transport von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen	verboten, ausgenommen - Anliegerverkehr für An- und Abtransport zu/ab in Zone II zugelassenen Anlagen sowie - Transport wassergefährdender Stoffe, welche unter die für Zone II geltenden Ausnahmen nach Ziffer 2.3 fallen	verboten, ausgenommen - Anliegerverkehr für An- und Abtransport zu/ab in Zone III zugelassenen Anlagen, - Transport wassergefährdender Stoffe, welche unter die für Zone III geltenden Ausnahmen nach Ziffer 2.3 fallen sowie - Transport auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung ausgebaut worden sind, einschließlich des Transportes auf der L 258

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

2.5	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten
2.6	Lagerung von Baustoffen	verboten, ausgenommen - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig in Zone II des Wasserschutzgebiets angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden. Wer eine kurzzeitige Lagerung vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.	verboten, ausgenommen - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig im Wasserschutzgebiet angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

3. Abwasser, Niederschlagswasser und Drainagewasser

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
3.1	Errichtung und Erweiterung von Kanalisation einschließlich Entlastungsanlagen	verboten	verboten ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtigkeit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
3.2	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben	verboten	verboten
3.3	Einleitung von Abwasser und flüssigem Abfall in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung	verboten, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
3.4	Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
3.5	Herstellung und Erweiterung von Drainagen	verboten	verboten, ausgenommen Drainagen, die zur Errichtung einer nach dieser Rechtsverordnung zulässigen baulichen Anlage notwendig sind

4. Abfall

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
4.1	Abfalldeponien und sonstige Ablagerung von Abfällen	verboten	verboten
4.2	Anlagen zum Lagern, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten
4.3	Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen die Eigenkompostierung durch private Haushalte

5. Landwirtschaftliche Nutzung, Garten- und Landschaftsbau, öffentliches Grün, Haus- und Ziergärten, Kleingärten

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
5.1	Anwendung von organischen Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft	verboten	verboten, soweit die Anwendung nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
5.2	Anwendung von mineralischen Düngemitteln	verboten, soweit die Anwendung nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt	verboten, soweit die Anwendung nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
5.3	Anbau von Leguminosen	auf Sandboden verboten	auf Sandboden verboten
5.4	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften und Silagen (z. B. Fahrlos)	verboten	verboten, soweit die Anlagen nicht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

5.5	Lagerung einschließlich Zwischenlagerung von organischen Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdüngern sowie Silagen (z. B. Gärfuttermieten, Feldsilagen, Rundballensilagen)	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
5.6	Lagerung von Mineraldünger	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, ausgenommen die Bereitstellung zur kurzfristigen Aufbringung von festen, nicht fließfähigen Düngemitteln auf der zur Ausbringung vorgesehenen Fläche	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, ausgenommen die Bereitstellung zur kurzfristigen Aufbringung von festen, nicht fließfähigen Düngemitteln auf der zur Ausbringung vorgesehenen Fläche
5.7	Ausbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten sowie von Fäkatschlamm und Bioabfall	verboten	verboten, ausgenommen Grünschnittkomposte und pflanzliche Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung gemäß Ziffer 1 des Anhangs 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung, die einer hygienisierenden Behandlung zugeführt wurden, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

5.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, soweit die Pflanzenschutzmittel gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen	verboten, soweit die Pflanzenschutzmittel gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
5.9	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, wenn - die Lagerung außerhalb dauerhaft dichter Anlagen erfolgt oder - die Mittel gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
5.10	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten, ausgenommen die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung nach Ziffer 5.8 zulässig ist
5.11	Tierbesatz, insbesondere Beweidung	verboten	verboten, ausgenommen - Beweidung im Zeitraum der Hauptvegetation von April bis einschließlich Mitte November - Beweidung im Monat März, soweit aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der Witterungsbedingungen davon auszugehen ist, dass im beantragten Beweidungszeitraum der zu beweidende Boden tragfähig ist und einen ausreichenden Aufwuchs aufweist. Die Beweidung ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

			Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf in jedem Fall nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe jedenfalls dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
5.12	Anbau von Mono- und Sonderkulturen	verboden	verboden, soweit nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten, Begrünung) sichergestellt wird, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind. Wer einen solchen Anbau vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
5.13	Grünlandumbruch oder sonstige Umnutzung von Grünland	verboden	verboden
5.14	Schwarzbrache, insbesondere die Herstellung einer Winterfurche	verboden, ausgenommen im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober	verboden, ausgenommen im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober
5.15	Beregnung	verboden, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird	verboden, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
5.16	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen oder vergleichbaren Anlagen außerhalb bebauter Ortslagen	verboden	verboden

6. Forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
6.1	Erstaufforstung	verboten	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
6.2	Waldrodung	verboten	verboten
6.3	Kahlschlag	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag von Flächen kleiner 0,5 ha, für den vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist
6.4	auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung	verboten	verboten
6.5	Kirrung, Fütterung von Wild	verboten	verboten, soweit die Maßnahme nicht den Anforderungen der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild in der jeweils gültigen Fassung entspricht
6.6	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern oder der Tierkörperteilen	verboten	verboten, ausgenommen geringe Stückzahlen von Tierkörperteilen im Rahmen ordnungsgemäßer jagdlicher Praxis

7. Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
7.1	Verletzung oder Reduzierung der grundwasserüberdeckenden Schichten	verboten, ausgenommen die Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung von vorhandenen oder nach dieser Rechtsverordnung zugelassenen Anlagen im Wasserschutzgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit die Bodenüberdeckung gleichwertig wiederhergestellt wird und die Entstehung nachteiliger präferentieller Fließwege ausgeschlossen ist. Wer eine solche Leitungsverlegung vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.	verboten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit die Bodenüberdeckung gleichwertig wiederhergestellt wird und die Entstehung nachteiliger präferentieller Fließwege ausgeschlossen ist
7.2	Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe	verboten, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist	verboten, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist
7.3	Bergbau, Untertagebergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Fracking	verboten	verboten
7.4	Ablagern und Aufhalten bergbaulicher oder radioaktiver Rückstände	verboten	verboten
7.5	Untergrundspeicher	verboten	verboten

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

7.6	Sprengungen	verboten	verboten
7.7	Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen (Oberirdischer Bergbau)	verboten	verboten
7.8	Bohrungen	verboten, ausgenommen durch die obere Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassene Bohrungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung	verboten, ausgenommen - durch die obere Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassene Bohrungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und - Bohrungen zum Zwecke der nach Ziffer 8.3 ggfls. zulässigen Gewinnung von Erdwärme, soweit die Bohrungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zugelassen worden sind
7.9	Errichtung und Erweiterung von Tiefengeothermieranlagen, Bohrlochbergbau (z. B. Gewinnung von Erdwärme, Kohlenwasserstoffe)	verboten	verboten

8. Weitere Anlagen und Nutzungen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
8.1	Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen	verboten	verboten
8.2	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme von Grundwasser	verboten	verboten
8.3	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen, die oberhalb des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserstockwerks niedergebracht und mit nicht wassergefährdenden Stoffen (Wärmeträgermedium WGK 0) betrieben werden und im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zugelassen worden sind, sowie ausgenommen Erdwärmekörbe und Erdwärmekollektoren, die mit nicht wassergefährdenden Stoffen (Wärmeträgermedium WGK 0) betrieben werden
8.4	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießanlagen und Schießständen	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von vollständig eingehausten Schießständen
8.5	Militärische Anlagen und Übungen	verboten	verboten

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

8.6	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen	verbieten, ausgenommen Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen in dafür zugelassenen Anlagen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen, bei denen aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Umfang und Ausgestaltung sowie der vorhandenen Infrastruktur nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind, soweit die obere Wasserbehörde zugestimmt hat	verbieten, ausgenommen - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen in dafür zugelassenen baulichen Anlagen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen, bei denen aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Umfang und Ausgestaltung sowie der vorhandenen Infrastruktur nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind, soweit die obere Wasserbehörde zugestimmt hat
8.7	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verbieten	verbieten
8.8	Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb	verbieten	verbieten
8.9	Campingplätze, Zelten und Lagern ohne geordnete Abwasser- und Abfallbeseitigung und Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verbieten	verbieten, ausgenommen - Campingplätze auf Flächen, bei denen die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole gegeben ist. Dies ist der oberen Wasserbehörde nachzuweisen. - kurzzeitiges Zelten und Lagern sowie Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen, wenn aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt und Umfang keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Diese Nutzungen sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.

Anlage 2 Ver- und Gebotskatalog WSG „Quellen Rüscheid 1-3 und Brunnen Rüscheid“

8.10	Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Bestattungspätzen (Friedhöfen)	verboden	verboden
8.11	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen	verboden	verboden